

# Gemeinde Auenwald

## Rems-Murr-Kreis

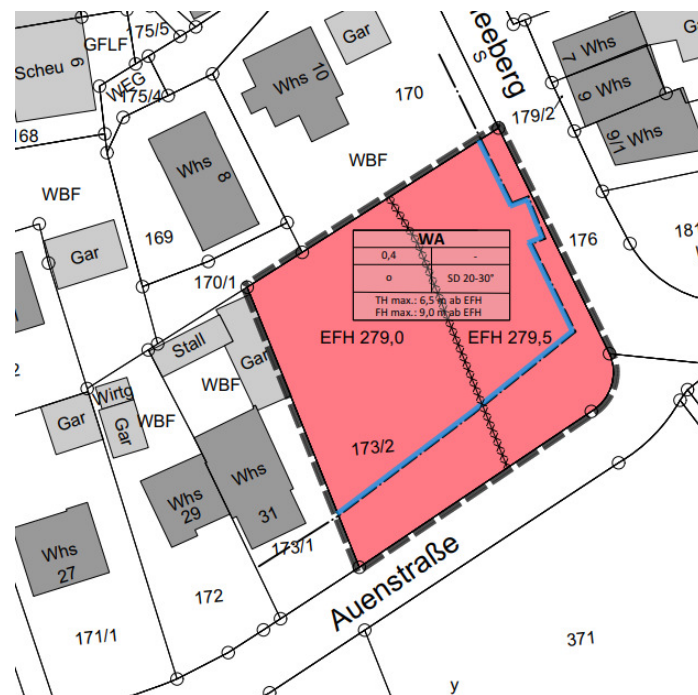
### Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Starke Gärten – 2. Änderung“ in Auenwald, Ortsteil Unterbrüden

1. **Aufstellungsbeschluss – öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**
2. **Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Auenwald hat am 24.10.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Starke Gärten - 2. Änderung“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel ist es, eine bisher nicht genutzte Bafläche für eine Erweiterung des Wohngebäudes nutzbar zu machen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan dargestellt. Dieser ist nachstehend abgedruckt:



Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden, weil auf dem Grundstück keine Strukturen erkennbar sind, die eine Betroffenheit von Schutzgütern erwarten lassen. Soweit umweltbezogene Informationen vorliegen, sind diese in der Artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegt.

Auf eine formelle frühzeitige Beteiligung wird verzichtet, um Verwaltungsaufwand einsparen und das Verfahren beschleunigen zu können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften und die Begründung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung jeweils in der Fassung vom 24.10.2022, erstellt vom Büro Roosplan, werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**14.11.2022 bis 15.12.2022 je einschließlich** (Auslegungsfrist)

bei der Gemeindeverwaltung Auenwald, Rathaus Unterbrüden, Lippoldswelderstraße 15, Zimmer 34 während der Dienststunden (Montag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:30 Uhr bis 18:30 Uhr sowie Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Pandemie wird um eine Terminvereinbarung gebeten.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Auenwald schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist es zweckmäßig die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen können während des genannten Zeitraums nach § 4 a Abs. 4 BauGB auch im Internet unter [www.auenwald.de](http://www.auenwald.de) abgerufen werden.

Auenwald, 03.11.2022

gez.

Bürgermeister